

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 31.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. S. 215. — Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. S. 220.

(Nr. 3247.) Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In dem Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) werden hinter § 5 nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 5 a.

Insofern von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1 a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums beziehungsweise für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.